

Frisches Geld für die GmbH

Von den derzeit in Deutschland in den Handelsregistern eingetragenen 1,3 Millionen Gmbhs sind die überwiegende Anzahl inhabergeführt, d.h., dass der oder die Inhaber (Gesellschafter) gleichzeitig die laufende Geschäftsführung übernehmen und damit das Unternehmen maßgeblich prägen. Wenn sich die GmbH in Liquiditäts-schwierigkeiten befindet, stellt sich die Frage, wie der Gesellschaft „von außen“ aus eigenen Mitteln der Gesellschafter frisches Geld zugeführt werden kann.

In der Praxis bieten sich regelmäßig drei Möglichkeiten an: Kapitalerhöhung, Einzahlungen in die Kapitalrücklage und die Gewährung von Darlehen. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Maßnahmen sowie die steuerlichen Auswirkungen beleuchtet der nachfolgende Beitrag.

Kapitalerhöhung

Das gesetzlich geforderte (Mindest-)Stammkapital einer GmbH beträgt 25 000 Euro, wobei bei einer Neugründung der Gesellschaft im Wege der Begründung mindestens 12 500 Euro eingezahlt werden müssen. Regelmäßig ist also dem Notar im Rahmen der GmbH-Gründung durch Vorlage eines Kontoauszuges nachzuweisen, dass (mindestens) das hälftige Stammkapital (12 500 Euro) auch tatsächlich eingezahlt ist. Da die Gesellschafter einer GmbH nicht per-

sönlich haften, dient das (Mindest-)Stammkapital zur Befriedigung der Gläubiger (Banken, Lieferanten, Krankenkassen, Finanzamt). Im GmbH-Gesetz ist geregelt, dass das (Mindest-)Stammkapital zu erhalten ist und nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf. Zur Stärkung der Liquidität der Gesellschaft kann überlegt werden, der GmbH über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus zusätzliches Kapital im Wege einer Kapitalerhöhung zuzuführen (z.B. Stammkapitalerhöhung von 25 000 Euro auf 100 000 Euro). Der über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus eingezahlte Betrag (75 000 Euro) steht der GmbH zur freien Verfügung und kann für Investitionen oder für die Begleichung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Vorteil dieser Maßnahme ist, dass die Erhöhung des Kapitals (auch) im Han-

delsregister eingetragen wird. Gegenüber außenstehenden Dritten, die an der Vermögens- und Finanzlage der GmbH interessiert sind (Neukunden, Lieferanten) wirkt eine Kapitalerhöhung also positiv (dieser Personenkreis kann jederzeit in das Handelsregister Einblick nehmen). Nachteilig ist, dass der Gesellschaftsvertrag geändert werden muss (dafür bedarf es einer mit Kosten verbundenen notariellen Beurkundung). Darüber hinaus ist die Kapitalerhöhung zum Handelsregister anzumelden (hier fallen Gerichts- und weitere Notarkosten an). Besteht zu einem späteren Zeitpunkt der Wunsch, das Geld wieder aus der GmbH „herauszunehmen“, bedarf dieser Vorgang erneut einer (kostenpflichtigen) notariellen Beurkundung (sog. Kapitalherabsetzung). Steuerlich ist dabei auf zwei folgende Besonderheiten hinzuweisen: Auch wenn

Wie kann der Gesellschaft aus eigenen Mitteln Liquidität zugeführt werden?

die „Entnahme“ (Rückzahlung) des Stammkapitals steuerfrei ist, müssen vorher - um an das eingezahlte Stammkapital „heranzukommen“ - einbehaltene Gewinne der GmbH aus Vorjahren steuerpflichtig ausgeschüttet werden (bei der Ausschüttung fällt Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,38 Prozent an). Steuerlich ist hier also eine vom Gesetzgeber vorgegebene Verwendungsreihenfolge einzuhalten. Sofern die GmbH über Verlustvorträge verfügt, kann eine zuvor erfolgte Kapitalerhöhung zum Wegfall dieser Verlustvorträge führen. Hier ist also Vorsicht geboten.

Einzahlungen in die Kapitalrücklage

Weniger bürokratisch und damit einfacher ist die Einzahlung von Geldbeträgen in die Kapitalrücklage der GmbH. Das Eigenkapital der GmbH untergliedert sich in die Posten Stammkapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklage, Gewinnvortrag und Jahresüberschuss. Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die auch wie das Stammkapital zum Eigenkapital der GmbH zählt, können unbürokratisch durch Banküberweisungen auf das Geschäftskonto der GmbH erfolgen. Vor Einzahlung muss ein Gesellschafterbeschluss gefasst werden. Für diesen Beschluss ist eine einfache Schriftform ausreichend. Einer mit Kosten verbundenen notariellen Beurkundung bedarf es nicht. Entsprechend erfolgt auch keine Eintragung in das Handelsregister über die Erhöhung der Kapitalrücklage. Steuerlich ist auch hier auf zwei Besonderheiten hinzuweisen: Verfügt die GmbH über zwei Gesellschafter



© stock.adobe.com

(z.B. Vater und Sohn mit einer Beteiligung von jeweils 50 Prozent) und leistet nur ein Gesellschafter eine Einzahlung, so liegt eine disquotale Einlage vor (abweichend von den Beteiligungsverhältnissen erfolgt also eine Einzahlung in die GmbH). Da der Nichtleistende Gesellschafter bereichert ist (sein Anteil hat durch die disquotale Einlage eine Wertsteigerung in Höhe der häufig geleisteten Einlage erfahren), sehen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung in diesem Vorgang eine Schenkung, die im Ergebnis Schenkungssteuer auslöst. Der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht hat an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung ernstliche Zweifel geäußert (vgl. dazu Entscheidung vom 6. Juni 2025 mit Aktenzeichen II B 43/24, Adv.). Sofern vertraglich oder im Gesellschaftsvertrag klar geregelt wird, welchem Gesellschafter die Einlage zuzuordnen ist und (idealerweise) für diesen Gesellschafter in der Bilanz auch eine personenbezogene Kapitalrücklage gebildet wird, liegt kein schenkungssteuerpflichtiger Vorgang vor. Disquotale Kapitalzuführungen sind also sorgfältig zu dokumentieren und schriftlich abzusichern. Bezuglich einer späteren Rückzahlung („Entnahme“ aus der Kapitalrücklage) besteht darüber hinaus eine Parallele zur Kapitalherabsetzung. Die Rückzahlung aus der Kapitalrücklage ist steuerfrei, wobei auch hier zuerst die in den Vorjahren erzielten Gewinne steuerpflichtig ausgeschüttet werden müssen (Kapitalertragsteuer mit Solidaritätszuschlag 26,38 Prozent). Aufgrund der vom Gesetzgeber vorgegebenen Verwendungsreihenfolge kann erst im Anschluss daran die Kapitalrücklage steuerfrei ausbezahlt werden.

Gewährung von Darlehen

Noch einfacher ist es, der GmbH Darlehen zu gewähren. Bei der Darlehensgewährung kann der Gesellschafter unkompliziert Geldbeträge von seinem Privatkonto auf das Geschäftskonto der GmbH überweisen. Dringend zu empfehlen ist der Abschluss eines schriftlich abgefassten Darlehensvertrages. In diesem Vertrag sollten Laufzeit des Darle-

hens, Verzinsung und Regelungen zur Rückzahlung des Darlehens vereinbart sein (Tilgungsdarlehen oder Endfälligkeitssdarlehen). Bei einem größeren Darlehensbetrag mit einer höheren Kreditsumme sollte auch das Thema Kreditsicherheiten erörtert werden. Sofern die GmbH über ein Grundstück verfügt, kann überlegt werden, an diesem Grundstück zugunsten des Gesellschafters (Darlehensgeber) eine Grundschuld zu bestellen. Wichtig ist, dass die vertraglich vereinbarten Darlehenskonditionen auch konsequent eingehalten und umgesetzt werden (insbesondere Vereinbarungen zu Zinszahlungen und Rückführungen des Darlehens). Sofern die vertraglichen Vereinbarungen nicht umgesetzt werden, liegt ggf. eine steuerungünstige verdeckte Einlage des Gesellschafters in die Gesellschaft vor. Vorsicht ist auch geboten bei einer überhöhten Vereinbarung von Darlehenszinsen.

Diese können – auf Ebene der GmbH – eine steuererhöhende verdeckte Gewinnausschüttung auslösen. Bei der Vereinbarung von Darlehenszinsen bietet es sich an, sich an aktuellen Zinskonditionen mit Kreditinstituten zu orientieren. Die an die GmbH gewährten Darlehen stellen bei dieser (natürlich) Verbindlichkeiten (Schulden) dar. Sofern der Gesellschafter als Darlehensgeber und damit Gläubiger mit seinen Forderungen gegenüber anderen Gläubigern im Rang zurücktritt (vorrangige Befriedigung der anderen Gläubiger), ist die Außenwirkung der Bilanz gegenüber Dritten positiver. Eine solche Rangrücktrittserklärung des Gesellschafters bedarf zwingen der Schriftform.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

[Zum Autor](#)



Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de

Alles aus einer Hand



- Individuelle Beratung
- Komponentenpakete für Ihren individuellen Bedarf
- Lieferservice
- Montageservice für Baugruppen

Hydraulik-Service Müller e.K.
Dunlopstr. 6 ■ 48432 Rheine ■ Tel: 0 59 71 - 99 19 50 ■ Fax: 0 59 71 - 9 91 95 25
mail@hydraulik-service-mueller.de ■ www.hydraulik-service-mueller.de

